

## **Geschäftsordnung Hundesportverein Stockach e.V.**

Die Vorstandschaft wurde von der Jahreshauptversammlung 2003 beauftragt, eine Geschäftsordnung für den Verein zu erstellen. Die folgende Geschäftsordnung wurde erstellt, da die Jahreshauptversammlung 2004 eine Satzungsänderung beschlossen hat, dass der Verein sich eine Geschäftsordnung gibt, die durch Beschluss der Vorstandschaft gültig wird.

### **§1**

Diese Geschäftsordnung wird ihrem Wortlaut nach von der Vorstandschaft erlassen. Änderungen an dieser Geschäftsordnung können nur durch Beschluss der Vorstandschaft erfolgen, wobei zwei Drittel der Stimmberechtigten für die Änderung stimmen müssen. Der Erlass dieser Geschäftsordnung und eventuelle spätere Änderungen daran müssen im jeweiligen Sitzungsprotokoll der die Änderung begründenden Vorstandssitzung protokolliert werden.

Der Wortlaut dieser Geschäftsordnung darf den Bestimmungen der Satzung des Vereins nicht widersprechen, ansonsten gilt der unserer Satzung widersprechende Abschnitt als nicht geschrieben. Die Gültigkeit der restlichen Abschnitte ist davon aber nicht betroffen. Die Geschäftsordnung ist dem Sinn und Zweck der Satzung untergeordnet. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung und ist bei Änderungen daher auch nicht dem Vereinsregister zu melden.

### **§2**

#### **Platzordnung**

1. Die Hunde sind beim Verlassen des Fahrzeuges, auf dem Parkplatz und auf der zum Platz führenden Teerstraße angeleint zu führen.
2. Die Hunde müssen bereits ausgelaufen sein, bevor der Übungsplatz betreten wird. Es darf nicht geduldet werden, dass der Hund auf oder direkt vor dem Übungsplatz das Bein hebt. Die Hundeführer sind verpflichtet, von ihrem Hund verursachte Verunreinigungen des Übungsgeländes sofort in geeigneter Weise zu entsorgen.
3. Die Übungsstunden beginnen zu den im Übungsplan festgelegten Zeiten und werden vom jeweiligen Ausbilder beendet. Bei laufendem Übungsbetrieb ist der Platz für nicht teilnehmende Teams gesperrt.

Es dürfen nur gesunde Hunde an der Ausbildung teilnehmen.

Läufige Hündinnen dürfen auf dem Sportplatz trainieren und an der Ausbildung teilnehmen. Bei Wettkämpfen sollen diese jedoch jeweils nach den anderen starten.

4. Die Ausbildung auf dem Hundeplatz des Hundesportverein Stockach e.V. erfolgt ausschließlich durch Ausbilder und deren Vertretungen, die von der Vorstandschaft als solche ernannt sind. Private Ausbildungsstunden auf dem Hundeplatz ohne Absprache mit der Vorstandschaft sind nicht erlaubt.

Vereinsmitgliedern ist es gestattet, das Vereinsgelände auch außerhalb der Übungszeiten zu benutzen, jedoch nur nach Absprache mit Ausbildern oder der Vorstandschaft.

Der Platz darf von Nichtmitgliedern zum Training nur während des offiziellen Übungsbetriebs genutzt werden.

Der Hundeplatz ist keine Spielwiese.

5. Halter von Hunden, die von staatlichen Stellen zum Tragen eines Maulkorbes verpflichtet wurden, müssen diese Auflagen der Behörde dem Verein zur Kenntnis mitteilen.
6. Hunde, die sich aggressiv zeigen, können zum Tragen eines Maulkorbes auf dem Platz verpflichtet werden, oder von der Ausbildung ausgeschlossen werden.
7. Das "Spielen und Klettern" auf den Turnierhundesport-Geräten ist allen Kindern untersagt, da die Geräte nur für die Benützung durch Hunde konstruiert sind und da für Menschen Verletzungsgefahr besteht.
8. Von angebundenen, allein gelassenen Hunden ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.
9. Für eventuelle Schäden, die von entgegen dieser Regel freilaufenden Hunden verursacht werden, muss der jeweilige Hundeführer in vollem Umfang haften.
10. Hunde ohne Versicherungsschutz und ausreichende Schutzimpfungen sind von der Teilnahme am Übungsbetrieb ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Welpen.
11. Das Begehen des Hundeplatzes geschieht auf eigene Gefahr.
12. Kindern ist das Betreten des Übungsplatzes während der Ausbildung grundsätzlich nicht gestattet. Eltern haften für ihre Kinder. Sie müssen dafür Sorge tragen, dass die Kinder die Ausbildung nicht stören. Am Wettkampftraining und an der Basisausbildung dürfen die Kinder nicht teilnehmen außer sie sind selbst Hundeführer. Die Entscheidung, ob und wann ein Kind am Training teilnehmen darf, entscheidet von Fall zu Fall der Ausbilder.
13. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Platzordnung besteht keine Haftung und der Ausbildungsleiter sowie dessen Beauftragte haben das Recht der Ausschließung vom laufenden Übungsbetrieb bzw. Verweisung vom Platz.
14. Die Übungswarte und Ausbilder treffen sich zweimal im Jahr vor den Turnieren um einen gemeinsamen Gedankenaustausch über Belange des Hundesports durchzuführen.

### **§3 Ehrenordnung**

Der Verein ehrt seine Mitglieder für langjährige Mitgliedschaft und für besondere Verdienste für den Verein.

Mitglieder, die 10 Jahre im Verein ihren Verpflichtungen nachgekommen sind, werden durch Überreichen der vereinseigenen Ehrennadel in Bronze bei der nächstmöglichen Jahreshauptversammlung geehrt.

Mitglieder, die 20 Jahre im Verein sind, erhalten die Silberne Ehrennadel und eine entsprechende Urkunde überreicht.

Mitglieder, die 25 Jahre im Verein sind, erhalten die Goldene Ehrennadel und eine entsprechende Urkunde überreicht.

Mitglieder, die sich ganz besonders für den Verein eingesetzt haben, können durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Vorstandschaft zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Eine Ehrenmitgliedschaft wird durch Übergabe einer Schmuckurkunde bestätigt. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit.

Eine Ehrenmitgliedschaft kann nur durch einstimmigen Beschluss der Vorstandschaft oder durch Kündigung der Mitgliedschaft durch das Ehrenmitglied aufgehoben werden.

Verdiente Sportkameraden werden dem Stadtsportverband Stockach zur Ehrung vorgeschlagen, soweit dies die Sportler möchten.

## **§4**

### **Kassenordnung**

Die Pflichten des Kassiers richten sich nach dem Vereinsrecht und nach der Satzung des Vereines. Der Kassier hat als von der Jahreshauptversammlung gewähltes Mitglied der Vorstandschaft eine Stimme in der Vorstandschaft. Er hat die Beschlüsse der Vorstandschaft auszuführen und hat selbstständig darauf zu achten, dass die Beschlüsse der Vorstandschaft insbesondere finanztechnisch mit den Vorschriften des Finanzamtes vereinbar sind. Bei Nichtvereinbarkeit und Nichtgesetzmäßigkeiten von Beschlüssen hat er selbstständig auf solche Mängel in der Vorstandssitzung hinzuweisen. Nur in solchen Fällen hat der Kassier das Recht, die beschlossene aber nicht rechtmäßige Handlung zu verweigern.

Von den Mitgliedern vereinnahmte Gelder sind unverzüglich an den Kassier weiterzuleiten.

Der Kassier hat nach größeren Veranstaltungen jeweils eine Übersichtsabrechnung möglichst bis zur nächsten Vorstandssitzung zu fertigen und diese der Vorstandschaft zu erläutern.

### **§ 4 a**

Der Kassier hat den Jahresabschluss bis Mitte Januar des Folgejahres fertig zustellen und die Kassenprüfung muss bis Ende Januar erfolgt sein.

### **§ 4 b**

#### **Gebührenordnung**

Die Mitgliedsbeiträge pro Jahr sind für

Vollmitglieder	42,50 €
Ehepartner und Passive Mitglieder	21,25 €
Jugendliche	13,75 €
Aufnahmegebühr	5,00 €.

Aktive Mitglieder müssen pro Jahr 10 Arbeitsstunden verrichten. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden mit 10 €/Arbeitsstunde im Folgejahr berechnet.

Neue Hundeführer können bis zu dreimal umsonst am Übungsbetrieb teilnehmen. Die Welpenausbildung sowie der 6-monatige Erziehungskurs kosten 50 €.

Das Vereinsheim kann von Vereinsmitgliedern für 50 €/Tag gemietet werden. Die Kautions beträgt 100 €. Die Miete erfolgt nur im Einvernehmen mit der Vorstandschaft und erfolgt mit Mietvertrag.

#### **§ 4 c Ausgaben der Vorsitzenden**

Der erste und der zweite Vorsitzende verfügen zusammen über ein Budget von 1000 € pro Jahr, das für ungeplante kleinere Anschaffungen (Inventar) dienen soll. Das Budget ist nicht auf das Folgejahr übertragbar. Der Kassier überwacht das Budget.

#### **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und der Vorstandsmitglieder richten sich in erster Linie nach dem Vereinsrecht, in zweiter Linie nach der Satzung und in dritter Linie nach dieser Geschäftsordnung.

Die Mitglieder haben die seuchenpolizeilichen Vorschriften bei Erkrankung des Hundes oder begründetem Verdacht genau zu beachten und den Belangen des Tierschutzes vorbildlich nachzukommen.

Vereinsmitglieder, die sich an wichtige Entscheidungen der Vorstandschaft, an die Regeln der Satzung und dieser Geschäftsordnung nicht halten, können mit Sanktionen belegt werden, die von der Vorstandschaft in einer Vorstandssitzung in Höhe und Art jeweils angemessen festgestellt werden können.

Aktiv auf dem Ausbildungsplatz tätige Mitglieder müssen von den Ausbildern in Übersichtslisten pro Übungsstunde vermerkt werden.

Die anhand dieser Listen festgestellten aktiv tätigen Mitglieder sind verpflichtet, im Jahr zehn Arbeitsstunden für den Verein zu erbringen. Offene Beträge für Arbeitsstunden werden im Folgejahr vom Kassier mit den Vereinsbeiträgen eingezogen.

Die geforderten Arbeitsstunden gelten für den Platzwart, die Übungswarte und Ausbilder und für die Vorstandschaftsmitglieder durch deren Tätigkeit für den Verein als bereits erbracht.

Im Kantinendienst während der Ausbildungsstunden erbrachte Arbeitsstunden zählen nicht zu den oben genannten Pflichtarbeitsstunden. Kantinendienst bei Turnieren und anderen Veranstaltungen zählen aber zu den Pflichtarbeitsstunden.

Bezüglich des Kantinendienstes sind die aktiven Mitglieder verpflichtet, diesen Dienst möglichst in wechselnden Besetzungen zu übernehmen. Die jeweilige Einteilung wird abteilungsintern durch den jeweiligen Ausbilder geregelt.

Vom Platzwart angeordnete und abgezeichnete Arbeitsstunden gelten nach Meldung

durch den Platzwart als abgeleistet. Der Platzwart verrichtet seine Tätigkeit freiwillig und soll von den Mitgliedern so gut wie möglich unterstützt werden.

Seminarkosten, die durch Anordnung des Vereins den Mitgliedern entstanden sind, werden vom Verein ersetzt. Die Teilnehmer an Seminaren und Fortbildungen verpflichten sich im Gegenzug, das erworbene Wissen für mindestens ein Jahr durch weitere Mitarbeit im Verein diesem zur Verfügung zu stellen oder die Seminarkosten zurückzuerstatten.

## **§6 Gültigkeit**

Diese Geschäftsordnung wurde in dieser Form von der Vorstandschaft mit mindestens einer Zweidrittelmehrheit in der Vorstandssitzung vom 24. November 2004 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Die Geschäftsordnung wurde überarbeitet und in dieser Form von der Vorstandschaft mit mindestens einer Zweidrittelmehrheit in der Vorstandssitzung vom 13.10.2011 beschlossen. Die Änderungen betreffen die Ausgaben der Vorsitzenden unter § 4 c.

1. Vorsitzender: Hans-Joachim von La Roche

2. Vorsitzender: Ralf Zorn